## BOARDS OF APPEAL OF OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS DES EUROPÄISCHEN THE EUROPEAN PATENT DE L'OFFICE EUROPÉEN DES BREVETS

#### Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [ ] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [ ] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [ ] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

#### Datenblatt zur Entscheidung vom 8. Oktober 2017

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0725/17 - 3.3.05

Anmeldenummer: 09764228.4

Veröffentlichungsnummer: 2358457

IPC: B01D27/08, B01D35/30

Verfahrenssprache: DE

#### Bezeichnung der Erfindung:

Wechselfilterelement

#### Patentinhaber:

Mann + Hummel GmbH

#### Einsprechende:

MAHLE International GmbH

#### Stichwort:

Wechselfilterelement/MAHLE

#### Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108 Satz 3 EPÜ R. 99(2), 101(1), 126(2)

#### Schlagwort:

Zulässigkeit der Beschwerde - fehlende Beschwerdebegründung

Zi	ti	ert	te	En	ts	$\mathtt{ch}$	еi	dυ	ıno	je:	n	:

Orientierungssatz:



# Beschwerdekammern Boards of Appeal Chambres de recours

European Patent Office D-80298 MUNICH GERMANY Tel. +49 (0) 89 2399-0 Fax +49 (0) 89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0725/17 - 3.3.05

ENTSCHEIDUNG der Technischen Beschwerdekammer 3.3.05 vom 8. Oktober 2017

Beschwerdeführer: MAHLE International GmbH

(Einsprechender) Pragstrasse 26-46

70376 Stuttgart (DE)

Vertreter: BRP Renaud & Partner mbB

Rechtsanwälte Patentanwälte

Steuerberater Königstraße 28

70173 Stuttgart (DE)

Beschwerdegegner: Mann + Hummel GmbH

(Patentinhaber) Hindenburgstrasse 45

71638 Ludwigsburg (DE)

Vertreter: Kohler Schmid Möbus Patentanwälte

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Gropiusplatz 10 70563 Stuttgart (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des

Europäischen Patentamts, die am 19. Januar 2017 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 2358457 aufgrund des Artikels 101 (2) EPÜ

zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender E. Bendl

Mitglieder: J.-M. Schwaller

O. Loizou

- 1 - T 0725/17

#### Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung, die am 19. Januar 2017 zur Post gegeben wurde.
- II. Der Beschwerdeführer legte am 20. März 2017 Beschwerde ein und entrichtete am selben Tag die Beschwerdegebühr.
- III. Mit Mitteilung vom 28. Juni 2017, die der Beschwerdeführer erhalten hat, teilte die Geschäftsstelle der Kammer dem Beschwerdeführer mit, dass, wie sich aus den Akten ergebe, die eingelegte Beschwerde nicht begründet worden sei und daher die Beschwerde nach Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 101(1) EPÜ voraussichtlich als unzulässig verworfen werde. Der Beschwerdeführer wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass etwaige Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung einzureichen sei.
- IV. Es ging keine Erwiderung ein.

#### Entscheidungsgründe

Innerhalb der in Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 126(2) EPÜ vorgesehenen Frist wurde keine schriftliche Beschwerdebegründung eingereicht. Außerdem enthält weder die Beschwerdeschrift noch eine der anderen eingereichten Unterlagen Ausführungen, die nach Artikel 108 EPÜ und Regel 99(2) EPÜ als Beschwerdebegründung gelten könnten. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (Regel 101(1) EPÜ).

- 2 - T 0725/17

### Entscheidungsformel

#### Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



C. Vodz E. Bendl

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt